



AMTSBLATT

77. Jahrgang

29.07. 2022

Nr. 20

INHALT:

**4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge,
Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe,
Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim S.166

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

**4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE,
SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE,
SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH**

**Änderungssatzung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim**

vom 28.07.2022

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung des Anhangs zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung

Der Anhang zu § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Folgende Gebühren werden ab 01. September 2022 und ab 01. September 2023 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2022	Monatliche Gebühr ab 01.09.2023
>4-5 Std.	>20-25 Std.	332,00	349,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	362,00	381,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	392,00	413,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	422,00	445,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	452,00	477,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	482,00	509,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2022	Monatliche Gebühr ab 01.09.2023
>4-5 Std.	>20-25 Std.	134,00	141,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	146,00	154,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	158,00	167,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	170,00	180,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	182,00	193,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	194,00	206,00

**Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)
im Waldkindergarten**

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2022	monatliche Gebühr ab 01.09.2023
>4-5 Std.	>20-25 Std.	146,00	153,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	159,00	167,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	172,00	181,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Frühstücksgeld

Monatlich 33 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich Ab 01.09.2022	monatlich Ab 01.09.2023
an 5 Tagen wöchentlich	82,00	86,00
an 4 Tagen wöchentlich	66,00	69,00
an 3 Tagen wöchentlich	49,00	52,00
an 2 Tagen wöchentlich	33,00	34,00
an 1 Tag wöchentlich	16,00	17,00

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2022 4,10 € pro Mahlzeit und ab 01.09.2023 4,30 € pro Mahlzeit. Grundsätzlich ist eine unterjährige gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld, Essensgeld werden für 12 Kalendermonate erhoben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 der Änderungssatzung vom 23.07.2020 (ABl. S. 270 ff.) außer Kraft.

Rosenheim, den 28.07.2022

Andreas März
Oberbürgermeister